

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden in Verbindung mit dem Auftragsformular die ausschließliche Grundlage für den zwischen der Vitalis Handels GmbH (im Folgenden „Vitalis“ genannt) und dem von dieser mit Strom belieferten Endverbraucher (im Folgenden „Kunde“ genannt) abgeschlossenen Liefervertrag. Die AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Geschäftsräumen der Vitalis bereit und können auf www.vitalis-austria.com abgerufen werden. Vitalis übermittelt auf Verlangen des Kunden ein Exemplar unentgeltlich.

1. Vertragsabschluss, Rücktrittsrecht, Kundenportal

1.1 Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit Strom kommt grundsätzlich durch die Übermittlung des Auftrages seitens des Kunden und dessen Annahme durch Vitalis innerhalb einer Frist von drei Wochen zustande. Erklärungen des Kunden bedürfen der Schriftform. Für die Einleitung und Durchführung des Online-Wechsels gem. § 76, Abs 3 EIWOG 2010 können Endverbraucher ohne Lastprofilzähler die wechselrelevanten Willenserklärungen gegenüber Vitalis auch elektronisch über die Vitalis-Website zu jeder Zeit formfrei vornehmen. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des vom Kunden übermittelten Vertragsangebots durch Vitalis zustande. Vitalis kann das Angebot innerhalb von drei Wochen annehmen, ist hierzu aber – abgesehen von den Fällen, in denen Grundversorgung (siehe Punkt 10.) zu gewährleisten ist – nicht verpflichtet.

1.2 Vitalis behält sich das Recht vor, Bonitätsprüfungen bei Dritten durchführen zu lassen und Kunden gegebenenfalls abzulehnen oder die Annahme von entsprechenden Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Die Annahme des Vertrages und die Mitteilung des genauen Lieferbeginns erfolgt schriftlich nach erfolgreicher Prüfung durch Vitalis.

1.3 Gemäß § 11 Abs 1 FAGG kann ein Verbraucher von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist Vitalis seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG (betreffend das Rücktrittsrecht) nicht nachgekommen, so verlängert sich die in § 11 vorgesehene Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Vitalis die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab Tag des Vertragsabschlusses nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

2. Vertragsgegenstand, Hauptleistungspflichten

2.1 Vitalis liefert zur Versorgung der im Auftrag bezeichneten Abnahmestelle(n) des Kunden Strom. Der Kunde nutzt den Strom nur für eigene Zwecke und darf den Strom daher nicht an Dritte weitergeben. Erfüllungsort ist die Abnahmestelle des Kunden. Die für den weiteren Transport des Stroms zur Anlage des Kunden erforderliche Nutzung des Stromnetzes ist nicht Gegenstand des Vertrages.

2.2 Der Kunde zahlt das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Lieferung von Strom sowie die durch die Lieferung ausgelösten Abgaben.

2.3 Sind in einem Liefervertrag bestimmte maximale Liefermengen für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel Stunde, Tag und Festpreisperiode) vereinbart, so ist Vitalis zur Lieferung über diese Mengen hinausgehenden Stroms nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt. In mit Konsumenten abgeschlossenen Verträgen ist die Beschränkung der von Vitalis gelieferten Menge auf ein bestimmtes Maximum ausgeschlossen.

2.4 Keine Verpflichtung zur Lieferung von Strom besteht, solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder Vitalis durch höhere Gewalt oder sonstige unbeeinflussbare Umstände, die nicht beseitigt werden können oder deren Beseitigung wirtschaftlich unzumutbar wäre, an der Lieferung gehindert ist.

2.5 Die Lieferung setzt voraus, dass zwischen dem Kunden und dem zuständigen Netzbetreiber ein Netzzugangsvertrag besteht. Die Lieferverpflichtung besteht nur, wenn der Kunde seine persönlichen Daten und die Nummer der Abnahmeanlage korrekt angegeben hat.

2.6 Mitarbeiter von Vitalis und von Vitalis beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach Terminvereinbarung mit dem Kunden, das Recht auf Zutritt zur Anlage des Kunden, um die Rechte und Pflichten von Vitalis aus dem Vertrag wahrnehmen zu können und um die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können,

wenn der Netzbetreiber die Verbrauchsdaten nicht zeitgerecht übermittelt hat.

3. Vertragslaufzeit

3.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Einsetzen der Lieferung durch Vitalis. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung zu dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt oder – sofern dies rechtlich und technisch möglich ist – zu einem vom Kunden gewünschten abweichenden Zeitpunkt.

3.2 Widerspricht der frühere Lieferant des Kunden dem Wechsel des Versorgers, gibt Vitalis dies dem Kunden bekannt. Sofern Vitalis in diesem Fall nicht aufgrund einer Stellungnahme des Kunden innerhalb der in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung der E-Control über den Lieferantenwechsel, die Neuanmeldung und die Abmeldung festgesetzten Frist von derzeit 48 Stunden auf dem beabsichtigten Wechseltermin beharren kann, wird Vitalis den Wechsel zu dem vom früheren Lieferanten akzeptierten frühesten Termin vornehmen. Vitalis wird den Kunden auf die Bedeutung und die Rechtsfolgen einer von ihm abgegebenen Stellungnahme in der Mitteilung über den Widerspruch des früheren Lieferanten hinweisen. Liegt der vom früheren Lieferanten akzeptierte Termin mehr als vier Monate nach dem Datum des Vertragsangebotes, kann Vitalis den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

3.3 Ist ein Festpreis vereinbart, so haben beide Vertragsparteien erstmals zum Ende der vom Kunden gewählten Festpreisperiode das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende der Festpreisperiode zu kündigen. Unterbleibt die Kündigung, so besteht dieses Kündigungsrecht erst wieder zum Ende der folgenden Festpreisperiode. Die Bindung an die vereinbarte Festpreisperiode gilt auch dann, wenn der Kunde die vereinbarte maximale Liefermenge bereits vor Ende der Festpreisperiode abgenommen hat. Eine mögliche nachfolgende Festpreisperiode umfasst die jeweils vereinbarte Vertragslaufzeit ist jedoch mit einem Zeitraum von zwölf Monaten begrenzt. Als Festpreis gilt jeder Preis der keiner regelmäßig vorgesehenen Preisänderung unterliegt. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG oder Kleinunternehmer gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, kann er den Vertrag zum Ende des ersten Vertragsjahres und in der Folge jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Als Kleinunternehmen sind Unternehmen zu verstehen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Strom verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Vitalis hat in diesem Fall eine Kündigungsfrist von acht Wochen einzuhalten und kann ebenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in der Folge jederzeit kündigen.

3.4 Ist kein Festpreis, sondern ein variables Entgelt vereinbart, so haben beide Vertragsparteien erstmals zum Ende der vom Kunden gewählten Vertragslaufzeit, und in Folge dessen zu jedem Monatsletzten, das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu kündigen. Ist der Kunde in diesem Fall Verbraucher im Sinne des KSchG oder Kleinunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 EIWOG 2010, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, Vitalis unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen jederzeit kündigen.

4. Ablesung, Rechnungslegung, Bezahlung

4.1 Die Abrechnung erfolgt durch Monats- oder Jahresrechnungen, in denen die monatlich geleisteten Teilbetragszahlungen zu berücksichtigen sind. Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Rechnungslegung, bei Verbrauchern im Sinne des KSchG ab dem Tag der Zustellung der Rechnung fällig. Auf Verlangen des Kunden verrechnet Vitalis mindestens 10 monatliche Teilzahlungen.

Ergibt eine Jahresabrechnung einen Saldo zugunsten des Kunden, kann Vitalis diesen Betrag dem Kunden auszahlen oder mit der nächsten Teilbetragszahlung verrechnen. Zahlungen werden ungeachtet der Widmung durch den Kunden immer auf die älteste Verpflichtung angerechnet.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bevollmächtigt der Kunde Vitalis zum Zweck einer Gesamtrechnung der Netz- und Energieentgelte, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber direkt zu erhalten und für ihn zu bezahlen. Der monatliche Teilbetrag des Kunden wird dadurch erhöht. Der Kunde bleibt weiterhin Schuldner des Netzbetreibers und kann von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden. Sollte Vitalis die Netzentgelte trotz fristgerechter Bezahlung seitens des Kunden nicht bei Fälligkeit an den Netzbetreiber abführen, ist der Kunde von Vitalis vollkommen schad- und klaglos zu halten. Vitalis behält sich das Recht vor

eine Gesamtrechnung für Kunden mit nicht ausreichender Bonität auszuschließen.

4.3 Teilbetragszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbetragszahlungen auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Berechnung zugrundeliegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresabrechnung oder der Information zur ersten Teilbetragszahlung erfolgen.

4.4 Die Vitalis tatsächlich entstandenen Kosten für Mahnungen und sonstige zweckentsprechende und notwendige Maßnahmen außergerichtlicher Eintreibung hat der Kunde zu ersetzen, sofern sie von ihm verschuldet sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Vitalis kann diese Kosten auch pauschal verrechnen. Die Pauschalbeträge sind in einem Preisblatt ausgewiesen. Das Angemessenheitsverhältnis bleibt davon unberührt. Bei Zahlungsverzug hat Vitalis Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen von 4 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank und gegenüber Unternehmern gemäß § 352 UGB.

4.5 Für die Erstellung einer vom Kunden gewünschten Zwischenrechnung steht Vitalis ein angemessenes Entgelt zu. Die entsprechenden Informationen sind auf www.vitalis-austria.com abrufbar.

4.6 Der Einspruch eines Kunden gegen eine Rechnung berechtigt diesen nicht, die Zahlung zu verweigern oder zu verzögern. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Vitalis oder mit Ansprüchen zulässig, die von Vitalis anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen. Widerspricht ein Kunde dem Inhalt einer Rechnung nicht innerhalb von sechs Wochen ab deren Zugang, so gilt der verrechnete Betrag als richtig anerkannt. Vitalis weist auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hin. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Geltendmachung.

4.7 Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungspflichten eine Einzugsermächtigung erteilt, haftet er für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die sich daraus ergeben, dass ein Lastschriftzug fehlschlägt. Die Kosten für eine Überweisung (Bankspesen, etc.) gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

4.8 Das Recht des Kunden, die zu Unrecht verrechneten oder irrtümlich geleisteten Beträge zurückzufordern, erlischt nach Ablauf von dreißig Jahren ab dem Zeitpunkt der Zahlung.

5. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

5.1 Vitalis kann – auch bereits vor Beginn der Lieferung – vom Kunden schriftlich eine Vorauszahlung fordern, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass dieser seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht zur Gänze nachkommen kann. Diese Erwartung ist jedenfalls begründet, wenn

- der Kunde einen außergerichtlichen Ausgleich abzuschließen versucht hat;
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- über das Vermögen des Kunden ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird;
- der Kunde innerhalb von zwölf Monaten zweimal jeweils länger als einen Monat mit einer Zahlung in Verzug war;
- der Kunde über keine genügende Bonität verfügt.

5.2 Statt einer Vorauszahlung kann Vitalis die Leistung einer angemessenen Sicherheit, insbesondere die Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern oder einer Bankgarantie verlangen.

5.3 Die Sicherheit beträgt höchstens das Dreifache des auf den letzten Monat entfallenden Teils der zuletzt geleisteten Teilzahlung oder – falls eine solche nicht entrichtet wurde – des gemäß Punkt 4.3 geschätzten Betrages.

5.4 Vitalis kann zur Befriedigung seiner Forderungen die geleistete Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung heranziehen, wenn der Kunde einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nachkommt. Die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung dient zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus Verträgen im Zusammenhang mit der Lieferung von Strom.

5.5 Auf Verlangen hat der Kunde die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu erhöhen. Die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung wird bei Beendigung des Vertrages nach Abzug aller Forderungen von Vitalis und auf Wunsch des Kunden refundiert, wenn dieser zumindest ein Jahr lang seinen Zahlungspflichten regelmäßig nachgekommen ist.

5.6 Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch Vitalis gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihm gemäß § 77 ElWOG 2010 eingeräumten Rechte (Grundversorgung), stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. Vitalis wird die hierfür notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

6. Lieferentgelt, Entgeltänderung

6.1 Das Lieferentgelt richtet sich nach den im Stromliefervertrag vereinbarten Preisen.

6.2 Die im Stromliefervertrag genannten Preise sind reine Energiepreise. Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Bruttopreis beinhaltet die Umsatzsteuer von 20% jedoch nicht die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netznutzungsentgelte, sowie die gesetzlich geregelten Steuern, Abgaben, Gebühren und kommunale Abgaben die auf die Energielieferung anfallen. Steuern, Abgaben, Gebühren und kommunale Abgaben die auf die Energielieferung anfallen, und zu deren Aufwendung und oder Tragung Vitalis auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, werden von Vitalis zusätzlich verrechnet und abgeführt.

6.3 Überschreitet der Kunde in einem bestimmten im Vertrag vereinbarten Zeitraum (in der Regel sind dies Stunde, Tag und Lieferperiode) die für diesen Zeitraum festgelegte maximale Liefermenge und ist er kein Verbraucher im Sinne des KSchG, ist Vitalis berechtigt, für die über die maximale Liefermenge hinausgehende Stromlieferung einen Preis zu verrechnen, der im Hinblick auf die Situation am Strommarkt und die mit der Beschaffung von Strom verbundenen Kosten angemessen ist.

6.4 Vitalis ist gem § 80 Abs 2 ElWOG 2010 berechtigt, einen vereinbarten Festpreis durch ein schriftliches persönlich an den Kunden gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch, mit Wirkung für eine jeweils folgende Festpreisperiode zu ändern. Ist der Kunde mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht der Preisänderung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich zu widersprechen. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der Preise widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, wird die Preisänderung zu dem von Vitalis genannten Zeitpunkt, frühestens aber nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung, wirksam. Vitalis wird zu Beginn der Frist auf diese Rechtsfolgen in der Mitteilung besonders hinweisen.

6.5 Auch wenn ein Festpreis vereinbart ist, ist Vitalis zur jederzeitigen Anpassung des Entgelts berechtigt, wenn die Lieferung von Strom betreffende Steuern und Abgaben geändert oder neu eingeführt werden. Vitalis ist aus diesen Gründen berechtigt, das Entgelt zu erhöhen und verpflichtet, es zu senken.

6.6 Sind im Stromliefervertrag variable Preise vereinbart, ist Vitalis ebenfalls zu einer Preisänderung im Wege der Änderungskündigung berechtigt. Vitalis wird die Änderungen dem Kunden vor ihrem Inkrafttreten schriftlich in einem persönlich an den Kunden gerichtete Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitteilen. Ist der Kunde mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht der Preisänderung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich zu widersprechen. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der Entgelte widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, wird die Preisänderung zu dem von Vitalis genannten Zeitpunkt, frühestens aber nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung, wirksam. Vitalis wird zu Beginn der Frist auf diese Rechtsfolgen in der Mitteilung besonders hinweisen.

6.7 Sofern eine bevorstehende Preisänderung nicht im Einzelnen ausverhandelt wurde, erfolgt sie gegenüber einem Verbraucher im Sinn des KSchG frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.

6.8 Bei einer Änderung des Entgelts innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird Vitalis – sofern keine Messergebnisse vorliegen – die Energiemenge, die mit dem geänderten Entgelt zu verrechnen ist, aliquot und anhand eines für den jeweiligen Kunden typischen Nutzerprofils ermitteln.

7. Außerordentliche Kündigung

7.1 Aus wichtigen Gründen können sowohl Vitalis als auch der Kunde den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

7.2 Für Vitalis liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor,

- wenn der Kunde Strom unter Umgehung der Messeinrichtungen entnimmt oder zu entnehmen trachtet;
 - bei Zahlungsverzug und vorheriger zweimaliger Mahnung, Setzung einer jeweils zweiwöchigen Nachfrist und Androhung der Beendigung des Vertrages. Dabei hat jedenfalls die zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der Nachfrist sowie über die damit voraussichtlich verbundenen Kosten zu enthalten;
 - wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wegen Mangels an kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird;
 - wenn der Kunde die Erbringung einer Sicherheitsleistung trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen zu Unrecht verweigert. Dabei hat jedenfalls die zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der Nachfrist sowie über die damit voraussichtlich verbundenen Kosten zu enthalten;
 - wenn der Kunde durch Angabe falscher Daten einen Vertragsabschluss herbeiführt, den Vitalis mit den korrekten Informationen – insbesondere mit Daten über die Bonität des Kunden – nicht akzeptiert hätte.
- 7.3** Ändern sich aufgrund unvorhergesehener Umstände die für den Abschluss des Vertrages maßgebenden allgemeinen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen wesentlich, so ist Vitalis im Rahmen billigen Ermessens berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden oder an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Verbraucher im Sinne des KSchG sind von diesem Punkt zur Gänze ausgenommen.

8. Änderungen der AGB

8.1 Vitalis wird Änderungen der AGB dem Kunden schriftlich in einem persönlich an den Kunden gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitteilen. Ist der Kunde nicht einverstanden, hat er das Recht, den Stromliefervertrag innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich zu kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag an dem drei Monate auf den Zugang der Mitteilung folgenden Monatsletzten. Kündigt der Kunde nicht, ist die Änderung genehmigt und tritt zu dem von Vitalis genannten Zeitpunkt, frühestens aber nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung in Kraft. Vitalis wird auf diese Rechtsfolgen in der Mitteilung hinweisen.

9. Haftung

- 9.1** Die Haftung von Vitalis für leicht fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden und nicht bei Verbrauchern im Sinne des KSchG.
- 9.2** Die Haftung für schlicht grob fahrlässig verursachte Schäden ist auf EUR 2.500,- beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Personenschäden und nicht für Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind.
- 9.3** Gegenüber Unternehmen ist die Haftung von Vitalis für entgangenen Gewinn und die Folgen eines Stillstands des Betriebs des Kunden bei leichter oder schlicht grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 9.4** Vitalis haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen der Versorgung, die ihren Ursprung im Betrieb des Stromnetzes haben. In solchen Fällen kann eine Haftung des Stromnetzbetreibers bestehen.

10. Grundversorgung

- 10.1** Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Abs 1 Z 33 EIWOG 2010, die sich auf die Grundversorgung berufen, verpflichtet sich Vitalis zur Lieferung von Strom zu dem für die Grundversorgung gemäß §77 EIWOG 2010 geltenden gesetzlichen Tarif.
- 10.2** Für Kunden, die sich auf die Grundversorgung berufen, beträgt die von Vitalis geforderte Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung maximal die Höhe einer Teilbetragszahlung.
- Gerät der Kunde während eines Zeitraums von sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, ist ihm die Sicherheitsleistung zu refundieren und von der Forderung nach einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut Zahlungsverzug eintritt.

10.3 Den allgemeinen Tarif für die Grundversorgung veröffentlicht Vitalis auf ihrer Website unter www.vitalis-austria.com.

10.4 Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird Vitalis die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Vitalis und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

11. Datenschutz

11.1 Vitalis wird alle vom Kunden bekannt gegebenen Daten elektronisch verarbeiten. Der Kunde ist einverstanden, dass Vitalis diese Daten zum Zwecke der Information des Kunden über Produkte von Vitalis und zu Zwecken des Marketings sowohl während, als auch nach der Vertragslaufzeit verwendet und mit dem Kunden telefonisch, schriftlich, elektronisch oder per FAX Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11.2 Der Kunde ist einverstanden, dass Vitalis bei einem zur Auskunft über Bonitätsdaten berechtigten Unternehmen Erkundigungen über die Zahlungsfähigkeit des Kunden einholt und diesem Unternehmen daher Name, Anschrift und Geburtsdatum bzw. Firmenname, Firmenanschrift und Rechtsform des Kunden mitteilt.

12. Rechtsnachfolge

12.1 Der Kunde hat, sofern es sich nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, der Übertragung der aus dem Stromliefervertrag resultierenden Rechte und Pflichten durch Vitalis auf einen Dritten zuzustimmen, wenn dieser sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1** Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Stromlieferungsvertrag sind nur wirksam, wenn Vitalis diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen kann gemäß §10 Abs 3 KSchG zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden.
- 13.2** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Vitalis ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 13.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt der übrige Vertrag unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine den betreffenden Bereich regelnde gesetzliche Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Regelung möglichst nahe kommt. Konsumenten im Sinne des KSchG sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 13.4** Auf den Stromlieferungsvertrag und alle aus diesem resultierende Ansprüche ist österreichisches Recht anzuwenden. Aus diesem Vertrag resultierende Streitigkeiten sind, sofern nicht das KSchG anzuwenden ist und zu einem anderen Ergebnis führt, vor dem für den Sitz von Vitalis sachlich zuständigen Gericht auszutragen.
- 13.5** Im Falle von Streitigkeiten können sowohl Vitalis als auch der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 26 E-ControlG (www.e-control.at) anrufen. Vitalis wird an einem Schlichtungsverfahren mitwirken und erforderliche Auskünfte erteilen.